

Amtliche Bekanntmachung des Landrats

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Biedebach, Landkreis Hersfeld

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 812) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 38) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeit nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) und § 29 Abs. 1 der Hess. Landkreisordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld durch Beschluß vom 6. Juli 1967 mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel als höhere Naturschutzbehörde vom 14. April 1967 folgendes verordnet:

§ 1

Der **H a u g r u n d** (auch Kauksgrund), ein langes, von drei Seiten von Wald umgebenes Wiesental in der Gemarkung Biedebach, Landkreis Hersfeld, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

- (1) Der Landschaftsteil hat eine Länge von ca. 4 km und eine durchschnittliche Breite von 180 m. Die Gesamtgröße beträgt etwa 756 000 qm.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt begrenzt:
 Im **O s t e n**: Talquerweg Flur 4, Flurstück 118.
 Im **S ü d e n**: 50 m südlich entlang des südlichen Talrandweges in westlicher Richtung bis zum forstfiskalischen Grenzstein 266.
 Im **W e s t e n**: Grundstück Flur 4, Flurstück 20, einschließlich des Geländes bis zum forstfiskalischen Grenzstein 266.
 Im **N o r d e n**: 50 m nördlich entlang des nördlichen Talweges in östlicher Richtung, einschließlich des Grundstücks Flur 4, Flurstück 19 (dieses erweitert im Westen, Norden und Osten um je 50 m) bis zum Talquerweg Flur 4, Flurstück 118.

- (3) Zur Verdeutlichung der vorstehenden Grenzbeschreibung des geschützten Gebietes ist eine Landschaftsschutzkarte in einem Meßtischblatt Nr. 5023 — Ludwigsack SO und Nr. 5024 — Rotenburg a. d. Fulda SW im Maßstab 1:10 000 gefertigt worden. In dieser Karte ist das Landschaftsschutzgebiet mit einem roten Strich umrandet. Sie ist beim Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld — Untere Naturschutzbehörde — in Bad Hersfeld, Friedloser Straße 12, Zimmer 218, niedergelegt. Eine weitere Ausfertigung dieser Karte befindet sich bei dem Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Kassel.

§ 3

Es ist verboten, innerhalb des in § 2 beschriebenen Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
- b) das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen;
- c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- d) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen;
- e) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch die gemäß § 65 der Hess. Bauordnung vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) i. d. F. des Gesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171) mit Durchführungsverordnung vom 12. 11. 1963 (GVBl. I S. 157), geändert durch Verordnung vom 30. 9. 1966 (GVBl. I S. 305) in Verbindung mit der „Ersten Verordnung über Ausnahmen von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht“ vom 20. 10. 1960 (GVBl. S. 217) in der Fassung der Verordnung vom 30. 12. 1960 (GVBl. 1961 S. 8) genehmigungs- und anzeigefreie Maßnahmen betreffen;
- f) die Errichtung von Freileitungen und der damit zusammenhängenden Anlagen;
- g) das Abstellen von Wohnwagen sowie das Zelten nach Maßgabe der „Polizeiverordnung über das Zelten“ vom 8. 7. 1966 (GVBl. I S. 256) und das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen.

Hersfelder Zeitung vom 5.10.67 Nr. 231

§ 4

Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gemäß den Vorschriften der §§ 8, 9 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 170), die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie solche Maßnahmen, die der Sicherung der Wasserversorgung, der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau dienen, bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag, insbesondere, wenn überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, vom Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und nach § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in der „Hersfelder Zeitung“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 26. 9. 1955 erlassene Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen, veröffentlicht in der „Hersfelder Zeitung“ Nr. 225 vom 28. 9. 1955, außer Kraft.

Bad Hersfeld, den 26. September 1967

Der Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld
Untere Naturschutzbehörde
gez. Z e r b e, Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Landrats

Berichtigung:

In der Veröffentlichung vom 29. 9. 1967, Seite 6, „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Biedebach“ muß es richtig heißen:

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) nicht S. 812...

sowie unter § 1:

Der **H a u g r u n d** auch Kauksgrund (nicht Kauksgrund), ein langes, von drei Seiten von Wald umgebenes Wiesental in der Gemarkung Biedebach, Landkreis Hersfeld, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.